

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 21. Dezember 1993

313. Stück

- 859. Kundmachung:** Aufnahme weiterer Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen
- 860. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger
- 861. Kundmachung:** Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Senegal über Entwicklungszusammenarbeit
- 862. Beschluß Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlage III des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren**
- 863. Beschluß Nr. 2/93 des Gemischten Ausschusses EWG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren**

859. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Aufnahme weiterer Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten die Annahme der in der Satzung der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 120/1956, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 363/1993) enthaltenen Verpflichtungen erklärt und sind gemäß Art. 4 der Satzung Mitglieder der Vereinten Nationen geworden:

Staaten:	Datum der Annahme der Erklärung:
Andorra	28. Juli 1993
Eritrea	28. Mai 1993
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	8. April 1993
Monaco	28. Mai 1993

Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. Nr. 294/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 634/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
China	5. Jänner 1993
Griechenland	2. November 1993
Honduras	16. November 1989
Jamaika	7. Oktober 1993
Niederlande	7. Juli 1993
Schweiz	24. Juni 1993
Zypern	25. Juni 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors zufolge hat die Slowakei erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Vranitzky

Vranitzky

860. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw.

861. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Senegal über Entwicklungszusammenarbeit

Die für das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Senegal über

Entwicklungszusammenarbeit *) gemäß seinem Art. 9 Abs. 1 erforderlichen Mitteilungen wurden am 7. Dezember 1992 bzw. 17. November 1993 abgegeben; das Abkommen tritt somit mit 1. Februar 1994 in Kraft.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 122/1993 idF 239/1993

Vranitzky

862.

BESCHLUSS Nr. 1/93

DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG — EFTA

„Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlage III des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 *) über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem spezifische Bestimmungen über das Papier, das den Gemeinschaftscharakter bestätigt.

Die Anlage II wurde kürzlich durch einen neuen Text ersetzt und es ist daher angebracht, die Anlage III des Übereinkommens anzupassen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Anhang VII der Anlage III (Merkblatt zu den Vordruckten für die Ausstellung der Anmeldungen T1 und T2) wird wie folgt geändert:

Im Titel II „Angaben zu den einzelnen Feldern“ wird bei

- Feld Nr. 51: Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)
im ersten Satz die Bezeichnung „jedes Landes“ durch „jeder Vertragspartei“, und bei
- Feld Nr. 52: Sicherheit
die Bezeichnung „Länder“ durch die Bezeichnung „Vertragspartei(en)“ ersetzt.

2. Anhang VIII der Anlage III „Merkblatt zu den Vordruckten für die Ausstellung des Papiers zum

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im T2-Verfahren befördert werden (Versandpapier T2L)“, wird wie folgt geändert:

1. A. Gestaltung des Vordrucks

Der Text des Absatzes 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Das Versandpapier T2L zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der zugehörigen Waren wird gemäß der Artikel 7 und 8 der Anlage II ausgestellt.“

2. Der Text des Absatzes 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Versandpapiere T2L werden gemäß Titel III der Anlage II verwendet.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993

Im Namen des Gemischten Ausschusses:

Der Vorsitzende:

Jan Solberg

Vranitzky

863.

BESCHLUSS Nr. 2/93

DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG — EFTA

„Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 **) über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem spezifische Vorschriften über die Sicherheitsleistung.

Damit diese Vorschriften an die jüngste Entwicklung des Beförderungsvolumens bei bestimmten Warenkategorien mit erhöhtem Betrugsrisiko angepaßt werden, wurden die geltenden Vorschriften

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

über Sicherheitsleistungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kürzlich geändert, um den operationellen Charakter zu verstärken.

An den Bestimmungen über die vereinfachten Verfahren für den Luft- und Seetransport sind gewisse Änderungen vorgenommen worden.

Es empfiehlt sich daher, die Anlage II des Übereinkommens entsprechend anzupassen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Im Kapitel II „Sicherheitsleistungen“ des Titels IV „Vorschriften der T1- und T2-Verfahren“ wird nach den Worten „Abschnitt 2 Gesamtbürgschaft“ folgender Text eingefügt:

„Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft

Artikel 34 a

Stellt das T1-Verfahren mit aus Drittländern in die Länder eingeführten Waren, die in der Liste des Anhangs VIII a dieser Anlage aufgeführt sind, ein außergewöhnliches Risiko dar, so kann auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft durch Beschluß des Gemischten Ausschusses zeitweilig untersagt werden.

Der Beschluß des Gemischten Ausschusses, den Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft zu untersagen, erfolgt im Wege des beschleunigten schriftlichen Verfahrens und gilt als gefaßt, wenn nicht spätestens am fünften Werktag nach dem Eingang des Beschlusentwurfes von einer der Vertragsparteien ein Einwand erhoben wird.

Die Vertragsparteien ergreifen ab dem Beginn des obengenannten schriftlichen Verfahrens die notwendigen Maßnahmen, um das mit dem vorgeschlagenen Beschluß angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Ausschluß der Waren vom System der Gesamtbürgschaft ist auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt, es sei denn, daß der Gemischte Ausschluß deren Verlängerung beschließt.

Höhe der Gesamtbürgschaft

Artikel 34 b

Unbeschadet Artikel 34 a dieser Anlage wird die Gesamtbürgschaft wie folgt festgesetzt:

1. Die Gesamtbürgschaft wird nach dem in Absatz 4 vorgesehenen Verfahren oder einem anderen Berechnungsverfahren, das zum gleichen Ergebnis führt, auf mindestens 30% der

zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben festgesetzt.

2. Die Gesamtbürgschaft wird, gemäß den Regeln des Absatzes 4 oder einem anderen Berechnungsverfahren, das zum gleichen Ergebnis führt, auf einen Betrag festgesetzt, der der Höhe der zu erhebenden Zölle und anderen Abgaben entspricht, wenn sie T1-Verfahren mit Waren decken soll, die
 - in die Länder eingeführt werden,
 - in der Liste des Anhangs VIII a zu dieser Anlage aufgeführt sind und
 - Gegenstand eines im Wege des beschleunigten schriftlichen Verfahrens gefaßten Beschlusses des Gemischten Ausschusses gewesen sind, dem zufolge die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß die Versandverfahren ein erhöhtes Risiko darstellen.

Die Vertragsparteien ergreifen ab dem Beginn des obengenannten schriftlichen Verfahrens die notwendigen Maßnahmen, um das mit dem vorgeschlagenen Beschluß angestrebte Ziel zu erreichen.

Die zuständigen Stellen der betreffenden Länder können jedoch in folgenden Fällen die Gesamtbürgschaft auf 50% der zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben festlegen:

für Personen:

- mit Wohnsitz in dem Land, in dem die Bürgschaft geleistet wird,
- die das gemeinsame Versandverfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen,
- die auf Grund ihrer Finanzlage ihren Verpflichtungen nachkommen können, und
- die keine schweren Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben.

In Fällen nach diesem Unterabsatz trägt die Stelle der Bürgschaftsleistung in Feld Nr. 7 der Bürgschaftsbescheinigung nach Artikel 35 einen der nachstehenden Vermerke ein:

- aplicación del segundo apartado del punto 2 del artículo 34^{ter} del Apéndice II del Convenio de 20 de mayo de 1987
- anvendelse af artikel 34 b, stk. 2, andet afsnit af tilæg II til konventionen af 10. maj 1987
- Anwendung von Artikel 34 b, Absatz 2, zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
- Εφαρμογή του άρθρου 34 b), σημείο 2, παράγραφος 2 το προσάρτημα II της σύμβασης της 20ής Μαΐου 1987
- application of the second subparagraph of Article 34 B (2) of Appendix II of the Convention of 20 May 1987
- application article 34^{ter}, paragraphe 2, deuxième alinéa de l'appendice II de la Convention du 20 mai 1987

- applicazione dell'articolo 34^{ter}, paragrafo 2, secondo comma dell'appendice II della Convenzione del 20 maggio 1987
- toepassing artikel 34^{ter}, lid 2, tweede alinea van aanhangsel II bij de Overeenkomst van 20 mei 1987
- aplicação do ponto 2, segundo parágrafo, do artigo 34-B do apêndice II da Convenção de 20 de Maio de 1987
- 20. äivänä toukokuuta 1987 tehdyin yleissopimuksen II liiteen 34 b artiklan 2 kohdan toista alakohtaa sovellettu
- Beiting b-liðar 2. mgr. 2. tölul. 34. gr. II. viðbættis við samninginn frá 20. maí 1987
- anvendelse av Artikkel 34 b, paragraf 2, andre avsnitt av vedlegg II til konvensjonen av 20. mai 1987
- tillämpning av artikel 34 b, punkten 2, andra stycket, i bilaga II til konventionen av 20. mai 1987

3. Enthält die Anmeldung zum gemeinsamen Versandverfahren außer den Waren, die in den Anwendungsbereich von Absatz 2 fallen, noch andere Waren, so sind die Vorschriften über die Höhe der Gesamtbürgschaft so anzuwenden, als ob die beiden Warenkategorien in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

Jedoch bleiben Waren einer Warenkategorie außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig gering ist.

4. Zur Anwendung dieses Artikels nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung folgende Schätzung vor, die sich auf einen Zeitraum von einer Woche bezieht:

- die durchgeführten Beförderungen;
- die zu erhebenden Zölle und anderen Abgaben unter Zugrundelegung des höchstens in den betreffenden Ländern anwendbaren Satzes.

Diese Schätzung ist auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Beteiligten vorzunehmen, die sich auf die Warenbeförderungen des Vorjahres beziehen; das Ergebnis wird durch 52 geteilt.

Im Falle von Beteiligten, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten erst seit kurzem begonnen haben, nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung zusammen mit dem Beteiligten eine Schätzung der Mengen, Werte und Abgaben für die Waren vor, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums befördert werden; dabei stützt sie sich auf bereits vorliegende Angaben. Im Wege der Hochrechnung bestimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Wert und die voraussichtliche Abgabenbelastung für die Waren, die während eines Zeitraumes von einer Woche befördert werden.

Greift der Hauptverpflichtete für in Anhang VIII a genannte Waren auf die Gesamtbürgschaft zurück, so nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung eine jährliche Prüfung der Höhe der Gesamtbürgschaft vor; dabei berücksichtigt sie insbesondere Mitteilungen von Seiten der Abgangsstellen und setzt gegebenenfalls die Höhe der Bürgschaft neu fest.“

2. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Beförderung erhöhte Risiken in sich birgt und die Pauschalbürgschaft von 7 000 ECU deswegen unzureichend ist, verlangt die Abgangsstelle eine höhere Sicherheit, die einem zur Deckung der Zölle und anderen Abgaben für die gesamte zu versendende Warenmenge erforderlichen Mehrfachen von 7 000 ECU entspricht.“

3. Nach Artikel 45 wird ein neuer Abschnitt 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Abschnitt 4

Einzelsicherheit

Höhe der Sicherheitsleistung

Artikel 45 a

Der Betrag der Einzelsicherheit, die für T1-Verfahren mit Waren zu leisten ist, die auf Grund von Artikel 34 a von der Gesamtbürgschaft ausgeschlossen und in Anhang VIII dieser Anlage aufgeführt sind, wird entsprechend dieses Anhangs berechnet.

4. In Artikel 52 Absatz 11 Buchstabe a) dritter Unterabsatz und Artikel 56 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 11 Buchstabe a) dritter Unterabsatz wird der Begriff „innerhalb von zwei Monaten“ ersetzt durch „innerhalb von 60 Tagen“.

Artikel 2

Anhang VIII der Anlage II des Übereinkommens wird durch Anhang I zu diesem Beschluß ersetzt. %

Der Anlage II zum Übereinkommen wird ein Anhang VIII a mit dem im Anhang II zu diesem Beschluß wiedergegebenen Wortlaut angefügt. %

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993

Im Namen des Gemischten Ausschusses:

Der Vorsitzende:

Jan Solberg

Vranitzky

Anhang I

ANHANG VIII

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES BETRAGES DER PAUSCHALBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN

1	2	3
Position des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
ex 0102	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere	4 000 kg
ex 0103	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere	5 000 kg
ex 0104	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere . . .	6 000 kg
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 000 kg
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	4 000 kg
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren . . .	3 000 kg
ex 0210	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3 000 kg
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 000 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
0406	Käse und Quark	3 500 kg
ex 0901	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	3 000 kg
ex 0901	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert	2 000 kg
0902	Tee	3 000 kg
1001	Weizen und Mengkorn	900 kg
1002	Roggen	1 000 kg
1003	Gerste	1 000 kg
1004	Hafer	850 kg
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Hausschweinen	4 000 kg
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	3 000 kg
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	1 000 kg
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	1 000 kg
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an MilCHFett von 18 Gewichtshundertteilen oder mehr	3 000 kg
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09	15 hl
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	15 hl
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% Vol. oder mehr, unvergällt	3 hl

1	2	3
Position des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% Vol., unvergällt	3 hl
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl
ex 2402	Zigaretten	70 000 Stk.
ex 2402	Zigarillos	60 000 Stk.
ex 2402	Zigarren	25 000 Stk.
ex 2403	Rauchtabak	100 kg
ex 2710	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl	200 hl
3303	Parfüms und Toilettwässer	5 hl

Anhang II

ANHANG VIII a

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND DER VORÜBERGEHENDE AUSSCHLUSS VON DER GESAMTBÜRGSCHAFT ODER EINE ERHÖHUNG DES BETRAGS DER GESAMTBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN

ex 0102	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 0103	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 0104	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0406	Käse und Quark
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% Vol. oder mehr, unvergällt
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% Vol., unvergällt
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
ex 2402	Zigaretten
ex 2402	Zigarillos
ex 2402	Zigarren
ex 2403	Rauchtabak